

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/3-2-3/25.0 vom 30.11.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt C, Bad Gandersheim / Seesen bis Gerstungen, eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt des Werra-Meißner-Kreises in der Gemeinde Herleshausen (Gemarkung Frauenborn). Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise von der Veränderungssperre umfasst:

(Gemarkung Frauenborn) Flur 1 mit den Flurstücken:

- 16/1, 17/1, 19/1, 18/1, 21/1, 24/1, 31, 32, 33 und 49 vollständig

sowie mit den Teilflächen der Flurstücke Nummer:

- 23, 34, 35, 37/1, 38/1, 39, 40/1 und 52.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich Gemeinde Herleshausen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben3 Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 09.02.2023 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.
Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.
 3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/3-2-3/25.0) vom 30.11.2020 ist für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Bad Gandersheim/Seesen bis Gerstungen ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt C [Trassenkorridorsegment (TKS) 77, Planfeststellungsabschnitt C2, Segment 034] (km. 9,7-10,2 und 10,5-11,5) befindet sich westlich von Frauenborn. Der Korridor des TKS 77 quert im Bereich des Gemeindegebiets Herleshausen im nördlichen Bereich das FFH Gebiet DE 4926-305 „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau-Südabdachung“ und im südlichen Bereich gesetzlich geschützte Biotop sowie ein mit Wald bestandenes Vorranggebiet für Forstwirtschaft.

Diese Gebiete stellen Riegel dar, die im Korridor nicht umgangen werden können. Daher soll die Unterquerung mit zwei geschlossenen Querungen erfolgen.

Die nördliche Querung (Segment 34 Km 9,7-10,2) ist ca. 570m lang bei einer maximalen Überdeckung von ca. 40m. Die südliche Querung (Segment 34 Km 10,5-11,5) ist ca. 940m lang mit einer maximalen Überdeckung von ca. 75m. Die Länge der Querung ergibt sich durch die Unterquerung des Waldes im Mittelteil der Querung, sowie der Unterquerung eines Waldgürtels im Norden und der Unterquerung eines Biotopstreifens südlich des Waldes. Zwischen diesen beiden Querungen ergibt sich eine offene Bauweise von ca. 120m Länge.

Bedingt durch die große Länge und die große Überdeckung der südlichen Querung ergibt sich ein Abstand zwischen den sechs Bohrungen bei HDD-Bauweise von bis zu 50m. Bei der nördlichen Querung beträgt der Abstand der Bohrungen ca. 40m. Der kurze offene Bereich zwischen den beiden Querungen lässt eine Verziehung der Kabel auf Grund des Kabelzugs nur bedingt zu. Daher sind beide Querungen tangential hintereinander anzuordnen. Gleichzeitig ergibt sich dadurch eine sehr geringe Flexibilität der Start- und Zielgruben sowie der Baustelleneinrichtungsflächen.

Der Passageraum zwischen den beiden Bohrungen betrifft die Flurstücke

(Gemarkung Frauenborn) Flur 1:

- Flurstücke 16/1, 17/1, 19/1, 18/1, 21/1, 24/1, 31, 32, 33 und 49 vollständig

sowie mit den Teilflächen der Flurstücke Nummer:

- 23, 34, 35, 37/1, 38/1, 39, 40/1 und 52.

Auf Nachfrage bei den Eigentümern dieser Flurstücke wurde bekannt, dass in diesem Bereich [REDACTED] geplant sei. Auf telefonische Nachfrage, teilte der Eigentümer der Flurstücke [REDACTED] mit, dass die Übersendung von Planunterlagen beabsichtigt sei. Eine formelle Antragsstellung seitens des Eigentümers ist beim Landkreis nicht bekannt.

Am 30.11.2020 legte die Bundesnetzagentur mit Abschluss der Bundesfachplanung den Trassenkorridorverlauf gemäß § 12 Abs. 2 NABEG verbindlich fest.

Am 23.12.2020 stellte der Vorhabenträger für den hier betreffenden Abschnitt C2 einen Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses. Darin schlug er einen Trassierungsverlauf westlich von Frauenborn vor, der an dieser Stelle im TKS 77 im Bereich des Gemeindegebiets Herleshausen im nördlichen Bereich das FFH Gebiet DE 4926-305 „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau-Südabdachung“ und im südlichen Bereich gesetzlich geschützte Biotope sowie ein mit Wald bestandenes Vorranggebiet für Forstwirtschaft, enthält. Nach den Antragsunterlagen wird für die sog. Stammstrecke (für die parallele Verlegung der Vorhaben 3 und 4 des Bundesbedarfsplans) eine Fläche von ca. 40-45 m. Breite benötigt. Für ein einzelnes Vorhaben (Normalstrecke) würde sich der Platzbedarf auf ca. 30-35 m. belaufen. Der Vorhabenträger plant die Realisierung beider Vorhaben im vorliegenden Trassenkorridorabschnitt als Stammstrecke.

Anfang 2022 wies der Vorhabenträger die Bundesnetzagentur noch einmal auf mögliche Verengungen in diesem Bereich hin und bezeichnete sie in einem bei der Bundesnetzagentur am 04.05.2022, aktualisiert am 01.06.2022, elektronisch eingereichten Steckbrief als „planerische Engstelle“, an der bereits bestehende bzw. weitere mögliche Planungsabsichten zu einer Verengung des Passageraums auf weniger als 100 m. führen würde.

Am 15.11.2022 hat die Bundesnetzagentur ein Verwaltungsverfahren zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 NABEG eingeleitet. Hierzu hat sie den Eigentümer der Flurstücke [REDACTED] Flur 1 am 15.04.2022 schriftlich angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Eigentümer hat sich hierzu nicht geäußert.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Der durch die Veränderungssperre betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke [REDACTED] wurden am 15.11.2022 gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Der Eigentümer hat von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Im Übrigen konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung sonstiger, etwaiger Nutzungsberechtigter sowie der Gemeinde verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat jedoch insoweit von dem ihr nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht als sie den direkt von der Veränderungssperre Betroffenen Eigentümern, dessen Planungsabsichten in dem Bereich bekannt geworden sind, angehört hat. Von einer weitergehenden Anhörung konnte im Übrigen abgesehen werden. Ein Nachforschen in Bezug auf weitere Nutzungsberechtigte bzw. weitere potenzielle Betroffene Interessensvertreter war vorliegend aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung nicht angezeigt. Im Übrigen wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drucks. 19/7375, S. 76). Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zugunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Zweck der in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierten Ausnahme ist insbesondere, solchen Problemen zu begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl möglicher Beteiligter auftreten können (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66). Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist (ebd.), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bereits verfestigten Bauabsichten des angehörten Betroffenen hinaus noch keine weitergehende bzw. umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere konkrete Nutzungen auf den betroffenen Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 30.11.2020 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 3 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und aus dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich andeutet, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen an die Veränderungssperre zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S.76). Es genügt, wenn solche potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen oder fernliegend sind (BVerwG, Beschluss vom 29.07.2021, Az. 4 VR 8.20). Im Übrigen entfällt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine erhebliche Erschwernis der Trassierung durch beabsichtigte bauliche oder sonstige erhebliche Veränderungen auf und an den Grundstücken im Bereich der Vorschlagstrasse, denen durch die Rechtswirkung der Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NABEG begegnet werden soll, nicht deswegen, weil innerhalb des Trassenkorridors zumindest ernsthaft in Erwägung zu ziehende Trassenalternativen zur Verfügung stehen und folglich eine Realisierung des Leitungsvorhabens als solches nicht ausgeschlossen ist (vgl. u.a. BVerwG, Urteile v.22.02.2022, Az. 4 A 12.20, Rn. 22 sowie Az. 4 A 7.20, Rn. 37).

Im unter Ziffer II. dargestellten Trassenkorridorabschnitt befinden sich das FFH Gebiet DE 4926-305 „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau-Südabdachung“ und im südlichen Bereich gesetzlich geschützte Biotope sowie ein mit Wald bestandenes Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Aufgrund der dort geplanten [REDACTED] bzw. der vorliegend bekanntgewordenen Planungsabsichten des Beteiligten ist zu befürchten, dass es in Zukunft zu einer immer weiter fortschreitenden Verengung der Engstelle auf deutlich unter 100 m kommen wird. Dies ist insbesondere auf den Flurstücken [REDACTED] zu befürchten, mit der Folge,

dass beide Querungen als Ganzes verschoben werden müssten. Das südliche Ende der südlichen Querung ist auf Grund der vorhandenen Raumwiderstände jedoch nicht veränderbar. Es könnten daher lediglich beide Querungen um den südlichen Endpunkt gedreht werden. Dies hätte zum einen zur Folge, dass der Bereich zwischen den beiden Querungen in topografisch steileres Gelände verschoben wird mit dem Risiko, dass die Querungen gar nicht errichtet werden können.

Zweite Folge wäre, dass das nördliche Ende der nördlichen Querung ebenfalls verschoben werden muss, was entweder bei Verdrehung nach Westen zu einer Verlängerung der Querung führt und bei Verdrehung nach Osten zu einer Verlängerung der Trasse.

Das Hauptrisiko [REDACTED] an der beschriebenen Stelle besteht allerdings darin, dass die Abmessungen nicht bekannt sind und es sein kann, dass die Querungen gar nicht - aufgrund eines Mindestbedarfs von ca. 40-45 m. für die Stammstrecke - [REDACTED] am auf den Flurstücken [REDACTED] vorbeigeführt werden können und die Trasse nicht im Korridor realisiert werden kann.

Daher ist in diesem Bereich eine sehr geringe Flexibilität bei der Flächenauswahl gegeben.

Die Realisierung [REDACTED] auf den Flurstücken [REDACTED] innerhalb des Geltungsbereichs der Veränderungssperre etwa solchen nach § 35 BauGB (sog. privilegierte Vorhaben im Außenbereich) oder bedeutende Nutzungsänderungen, könnten aufgrund der zahlreichen, lokalen Raumwiderstände auf der restlichen Korridorfläche jederzeit zu einer erheblichen Erschwerung der Trassierung im Trassenkorridorabschnitt führen.

Jedenfalls kann eine potenziell beeinträchtigende Maßnahme, z.B. in Form der Errichtung einer baulichen Anlage oder bedeutender Nutzungsänderung, nicht völlig ausgeschlossen bzw. als fernliegend angenommen werden.

Aufgrund ihrer Lage besteht auf den betroffenen Flurstücken mithin eine nicht ganz entfernte Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, alsbald vorgenommen werden.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der

Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre auf den betroffenen Flurstücken, soweit diese vom Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst sind, ist geeignet, die Trassierung der zu verwirklichenden Leitung zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote dienen dem Zweck, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre auch erforderlich, um eine mögliche Trassierung sicherzustellen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Der Gefahr einer Realisierung, auch kurzfristiger (Bau-)Vorhaben auf einem oder mehreren der betroffenen Flurstücke, die zu einer erheblichen Erschwerung der Trassierung im gesamten Trassenkorridorabschnitt führen würde, kann vorliegend nur mit Hilfe einer Veränderungssperre begegnet werden.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Die Rechte der betroffenen Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

Wie bereits unter Ziffer III.2.1 dargestellt, führen gleich mehrere lokale Raumwiderstände in ihrer Gesamtwirkung dazu, dass alternative Trassierungsvarianten außerhalb der hier betroffenen Flurstücke, mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auf erhebliche Raumwiderstände treffen und Konflikte mit Schutzgütern verursachen würden. Die Errichtung [REDACTED] im Bereich der Ziel-/Startgruben sowie im Zwischenbereich der beiden Querungen könnte die geschlossene Bauweise unmöglich machen.

Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre auch nicht abschließend vorweggenommen. Sie erfolgt erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren, in dessen Rahmen u.a. auch naturschutzrechtliche und sonstige Belange abschließende Berücksichtigung finden werden.

2.2.2

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zum oben Genannten, folgende Ermessenserwägungen getroffen:

Vorliegend war zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Planung und Realisierung des als vordringlich eingestuften Leistungsvorhabens einerseits und den Interessen der Betroffenen, insbesondere der jeweiligen Grundstückseigentümer andererseits abzuwägen.

Das private Eigentümerinteresse bei den Grundstücken [REDACTED] wurde berücksichtigt. Der Vorhabenträger teilte der Bundesnetzagentur mit, dass ein [REDACTED] in diesem Zwischenbereich zur Folge hätte, dass beide Querungen als Ganzes verschoben werden müssten. Das südliche Ende der südlichen Querung ist auf Grund der vorhandenen Raumwiderstände jedoch nicht veränderbar. Es könnten daher lediglich beide Querungen um den südlichen Endpunkt gedreht werden. Dies hätte zum einen zur Folge, dass der Bereich zwischen den beiden Querungen in topografisch steileres Gelände verschoben wird mit dem Risiko, dass die Querungen gar nicht errichtet werden können.

Zweite Folge wäre, dass das nördliche Ende der nördlichen Querung ebenfalls verschoben werden muss, was entweder bei Verdrehung nach Westen zu einer

Verlängerung der Querung führt und bei Verdrehung nach Osten zu einer Verlängerung der Trasse.

Das Hauptrisiko eines [REDACTED] an der beschriebenen Stelle bestehe allerdings darin, dass die Abmessungen nicht bekannt sind und es sein kann, dass die Querungen gar nicht am [REDACTED] vorbeigeführt werden können und die Trasse nicht im Korridor realisiert werden kann.

Daher ist in diesem Bereich eine sehr geringe Flexibilität bei der Flächenauswahl gegeben.

Hinsichtlich der restlichen, vom Geltungsbereich erfassten Flächen war aufgrund der besonderen, räumlichen Situation im vorliegenden Trassenkorridorabschnitt zwingend dem öffentlichen Interesse an der Vorhabenrealisierung der Vorzug zu geben, um eine Trassierungserschwerung durch weitere, mögliche konkurrierende Vorhaben zu verhindern.

Nichtsdestotrotz ist mit der Auswahl der konkret betroffenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile sichergestellt worden, dass keine Flächen jenseits der für eine (alternative) Trassierungswahl unbedingt erforderlichen Maßes betroffen sind. Insoweit wird dem Übermaßverbot im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung behördlichen Verwaltungshandelns Rechnung getragen.

Zuletzt steht insbesondere vor dem Hintergrund der Realisierung der Höchstspannungsleitung und dessen überragender Bedeutung im Lichte einer sicheren Energieversorgung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl im Zuge der Energiewende, das Herstellen der hierfür benötigten Rechts- und Planungssicherheit durch die vollständige bzw. teilweise Belegung der Flurstücke

(Gemarkung Frauenborn) Flur 1:

- Flurstücke 16/1, 17/1, 19/1, 18/1, 21/1, 24/1, 31, 32, 33 und 49 vollständig

sowie mit den Teilflächen der Flurstücke Nummer:

- 23, 34, 35, 37/1, 38/1, 39, 40/1 und 52

mit einer Veränderungssperre auch nicht außer Verhältnis zum Eingriff in die Eigentumsfreiheit und anderer Grundrechte der Betroffenen. Auch ist die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 NABEG grundsätzlich auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Damit dürfte die uneingeschränkte Grundrechtsausübung für die betroffenen Eigentümer allenfalls für einen bestimmten Zeitraum nicht möglich sein. Im Geltungszeitraum der Veränderungssperre sind die Flurstücke dennoch unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Die Bekanntmachung erfolgt am Mittwoch den 08.02.2023. Es wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Donnerstag, den 09.02.2023, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

3. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre befristet. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
4. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 19.01.2023

Im Auftrag



Abteilung Netzausbau, RefL 804
Daniel Matz

